



# Gemeinde Nauders

6543 Nauders – Tirol

Bezirk Landeck

☎ +43 (0) 54 73 / 87 213 📠 +43 (0) 54 73 / 87 521

✉ gemeinde@nauders.tirol.gv.at

🌐 www.nauders.tirol.gv.at

A.Zl.: 004-1/2025  
Betreff: 6. Gemeinderatssitzung 2025  
Nauders, 18.08.2025

## **K U N D M A C H U N G**

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates von Nauders am **Montag, den 18.08.2025 um 20:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeinde Nauders. Diese Sitzung war um 21:25 Uhr beendet.

### **Anwesend:**

Bgm. SPÖTTL Helmut	Nauders Nr. 259a
Vbgm. PLONER Karl	Nauders Nr. 183

### **Gemeinderäte:**

GR BALDAUF Robert	Nauders Nr. 392
GR DILITZ Bettina	Nauders Nr. 227
GR HABICHER Franz	Nauders Nr. 520 ab 20:09 Uhr
GR MAIR Regina	Nauders Nr. 360
GV MONZ Elmar	Nauders Nr. 93b
GR NOGGLER Christian	Nauders Nr. 117
GR SALZGEBER Gottfried	Nauders Nr. 103
GR SCHEDIWEY Christoph	Nauders Nr. 228
GR WALDEGGER Peter	Nauders Nr. 72
GV ZANGERL Elmar	Nauders Nr. 369

### **Entschuldigt:**

GV SCHMID Alfred, Mag.	Nauders Nr. 320
------------------------	-----------------

### **Ersatzmitglieder:**

WALDEGGER Herbert	Nauders Nr. 29
-------------------	----------------

# TAGESORDNUNG

1. 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept
  - a) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die eventuelle Abänderung oder Erlassung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Wasserbenutzungsgebührenverordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalbenutzungsgebührenverordnung
4. Beratung und Beschlussfassung über die ab 01.09.2025 geltenden Beiträge für Kindergarten und Kinderkrippe
5. Anträge, Anfragen, Allfälliges
6. Antrag auf geschlossene Sitzung
7. Personalangelegenheiten Kindergarten

# PROTOKOLL

Vor Beginn der Sitzung wird das Ersatzmitglied Waldegger Herbert angelobt. Waldegger Herbert gelobt, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde Nauders und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

## PUNKT 1: Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

### a) Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Nauders in seiner Sitzung vom 05.06.2025 beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom 13.06.2025 – 25.07.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahme eingelangt:

- Stellungnahme Büro Landesumweltanwalt zum Raumordnungskonzept
- Stellungnahme Hr. Lukas Padöller zu GStnr 598/1, 598/2, 358, 1681/2, 2685/3, 2687, 1414, 850, 854

Die eingebrachten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Unter Bezugnahme auf das raumplanungsfachliche Gutachten zu den eingebrachten Stellungnahmen wird festgestellt, dass aus diesen keine neuen Erkenntnisse hervorgekommen sind, die eine Änderung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich machen. Dies Stellungnahmen werden daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Dieser Beschluss des Gemeinderates erfolgt **EINSTIMMIG**.

b) Beratung und Beschlussfassung über die eventuelle Abänderung oder Erlassung der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauders beschließt zu Punkt 1 der Tagesordnung mit **13 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung** wie folgt:

Gemäß § 63 Abs. 9 iVm § 31c Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43/2022 idF 35/2025, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nauders unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 18.08.2025 (Zahl NA-4123-ROK-11) beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde sind die Verordnung laut Anlage dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung inkl. Anlage A der Gemeinde Nauders zum örtlichen Raumordnungskonzept Zahl NA-4123-ROK-3 vom 02.06.2025, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse [www.nauders.gv.at](http://www.nauders.gv.at) zugänglich.

**PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Wasserbenutzungsgebührenverordnung**

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Erlassung folgender Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 18. August 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserbenutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Nauders erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,20 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt wie folgt:
  - Zähler bis 16 m<sup>3</sup> 25,- Euro pro Jahr
  - Zähler ab 16 m<sup>3</sup> 50,- Euro pro Jahr
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind mit 15. Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 5

#### **Gebührenschildner**

Schildner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### § 6

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Nauders vom 16. September 2013, kundgemacht vom 17. September 2013 bis 1. Oktober 2013 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Helmut Spöttl**

## **PUNKT 3: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Kanalbenützungsgebührenverordnung**

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** die Erlassung folgender Verordnung:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nauders vom 18. August 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### **Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Nauders erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,79 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## **§ 3**

### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70 Euro pro Kubikmeter.

(2) Von der laufenden Gebühr ist der durch einen Wasserzähler ermittelte Verbrauch für die im Stall gehaltenen Tiere eines landwirtschaftlichen Betriebes befreit. Dabei beträgt die maximal befreite Menge wie folgt:

Schafe/Ziegen: pro Großvieheinheit (GVE) 9 m<sup>3</sup>

Rinder/Pferde: pro Großvieheinheit (GVE) 12 m<sup>3</sup>

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist mit 15. Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Nauders vom 16.09.2013, kundgemacht vom 17. September 2013 bis 1. Oktober 2013 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Helmut Spöttl**

**PUNKT 4: Beratung und Beschlussfassung über die ab 01.09.2025 geltenden Beiträge für Kindergarten und Kinderkrippe**

Der Gemeinderat beschließt mit **13 JA, 0 NEIN und 0 ENTHALTUNGEN** folgende Beiträge:

Kindergarten Nauders:

Pro Kind und Monat EUR 30,00

Entsprechend den Festlegungen für den Gratiskindergarten sind zwei Kindergartenjahre vor dem Besuch der Pflichtschule vom Beitrag befreit. Der Beitrag zum Kindergartenbesuch wird nur von Eltern eingehoben, deren Kind(er) insgesamt drei Jahre den Kindergarten besucht(en).

Materialbeitrag halbjährlich: EUR 30,00 pro Kind

Kinderkrippe Nauders:

2 Tage pro Woche EUR 50,00 pro Monat  
3 Tage pro Woche EUR 70,00 pro Monat  
4 Tage pro Woche EUR 90,00 pro Monat  
5 Tage pro Woche EUR 110,00 pro Monat

Materialbeitrag halbjährlich: EUR 30,00 pro Kind

Mittagstisch (Kindergarten und Kinderkrippe):

Pro Mittagessen EUR 7,00

Ferienbetreuung:

2 Tage pro Woche EUR 50,00 pro Monat  
3 Tage pro Woche EUR 70,00 pro Monat  
4 Tage pro Woche EUR 90,00 pro Monat  
5 Tage pro Woche EUR 110,00 pro Monat

**PUNKT 5: Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Brunnen im Krautwinkel entsprechend saniert wurde. Der „Brunnenmeister“ Mangweth Johann hat hier sehr viel an Arbeitsleistung eingebracht, wofür man ihm seitens der Gemeinde entsprechend dankt.

Vbgm. Ploner Karl erkundigt sich nach der Kläranlage. Bgm. Spöttl berichtet, dass die defekte O2-Sonde in der vergangenen Woche getauscht wurde. Aktuell erfolgen noch Einstellungen und Abstimmungen. Diese Woche sollte das Problem endgültig behoben werden.

Bergmeister GR Waldegger Peter spricht die Problematik der Wolfsrisse an. Er führt aus, dass es dazu auch sehr viele Gerüchte und Falschinformationen gibt. Weiters haben die Schafbauern auch unterschiedliche Zugänge zur weiteren Vorgangsweise. Fakt ist, dass man in ständiger Abstimmung mit den Jägern ist. Die Bejagung wurde auch schon mehrfach vorgenommen. Die Angelegenheit ist aber nicht ganz einfach.

GR Baldauf Robert stimmt dem Bergmeister zu. Er spricht dem Schafhirten Fili Ernst an dieser Stelle ein großes Lob für seinen Einsatz aus, der auch in ständiger Abstimmung mit der Jägerschaft ist. Die erforderlichen Geräte für eine Bejagung sind jedenfalls vor Ort. Die bisherigen Versuche verliefen leider erfolglos. Auch er spricht von einer schwierigen Aufgabe.

PUNKT 6: **Antrag auf geschlossene Sitzung**

Der Antrag auf geschlossene Sitzung zur Behandlung von Personalangelegenheiten wird **EINSTIMMIG** angenommen.

**Angeschlagen am: 19.08.2025**

**Abzunehmen am: 03.09.2025**

**Abgenommen am:**

**Der Bürgermeister**

**Helmut Spöttl**